



Änderungsnachweis

Datum	Ort	Änderung
11.05.2010	Hamburg	Beschluss der Jugendordnung
06.11.2012	Hamburg	Änderung des Verbandsnamens gemäß der Satzungsänderung vom 06.11.2012
19.11.2013	Hamburg	Änderung § 5 gemäß Jugendversammlungsbeschluss
22.11.2022	Hamburg	Änderung § 2 Absatz 3 gem. Delegiertenversammlung

Vorbemerkung zur Jugendordnung: Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden auf die Verwendung einer weiblichen Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen hierin beziehen sich daher gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Floorball-Jugend ist die Jugendorganisation des Floorball Bund Hamburg e. V. (Floorball Hamburg).
2. Ihre Interessen werden nach innen und aussen durch den Verbandsjugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
3. Mitglieder der Floorball-Jugend sind:
 - die Angehörigen aller Mitglieder von Floorball Hamburg bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden
 - die Jugendwarte der Mitglieder von Floorball Hamburg, welche von den Jugendlichen der Vereine gewählt sind und dem Vereinsvorstand angehören
 - der Jugendwart von Floorball Hamburg (Verbandsjugendwart)

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Floorball-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe etwaiger Auflagen des Zuschussgebers.
2. Die Floorball-Jugend will unter Anerkennung einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Lebensordnung:
 - den Sport, insbesondere Floorball als Teil der Jugendarbeit und als Mittel zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie als Mittel sinnvoller Freizeitgestaltung fördern
 - Einsichten in soziale Zusammenhänge vermitteln und Hilfe bei der Einübung sozialen Verhaltens bieten
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen – auch im internationalen Rahmen – pflegen
3. Der Floorball Bund Hamburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verband unterstützt institutionelle und personelle Maßnahmen, die der Entstehung vorbeugen und entgegenwirken.

§ 3 Organe

1. Organe der Floorball-Jugend sind:
 - die Verbandsjugendversammlung
 - der Verbandsjugendvorstand

§ 4 Verbandsjugendversammlung

1. Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ der Floorball-Jugend. Sie besteht aus:
 - den Jugendvertretern
 - den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes
2. Die Jugendlichen eines Floorball Hamburg-Vereins entsenden für je angefahrne 20 jugendliche Mitglieder einen Jugendvertreter, der Mitglied der Floorball-Jugend sein muss.
3. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Verbandsjugendversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Aufgaben der Verbandsjugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands, Genehmigung der Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Verbandsjugendvorstandes



- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes sowie die Entscheidung über dessen Entlastung



Jugendordnung

- Wahl des Verbandsjugendwartes, des Stellvertreters des Verbandsjugendwartes und der Beisitzer
 - Beschlussfassung über Anträge
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die ordentliche Verbandsjugendversammlung tritt jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr zusammen.
 7. Die Verbandsjugendversammlung wird vom Verbandsjugendwart spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden grundsätzlich schriftlich vorgenommen. Andere Formen (Handzeichen, Akklamation, etc.) sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
 9. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Verbandsjugendwart spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen.
 10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
 11. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendwarte von Floorball Hamburg muss binnen eines Monats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Verbandsjugendversammlung abgehalten werden.
 12. Die Leitung der Verbandsjugendversammlung obliegt dem Verbandsjugendwart.

§ 5 Verbandsjugendvorstand

1. Der Verbandsjugendvorstand besteht aus:
 - dem Verbandsjugendwart
 - dem Stellvertreter des Verbandsjugendwartes
 - den Beisitzern
2. Der Verbandsjugendwart und sein Stellvertreter werden von der Verbandsjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Zahl der Beisitzer ist nicht festgelegt. Sie sollten jedoch aus verschiedenen Vereinen kommen.
4. Die Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes werden vom Verbandsjugendwart bei Bedarf einberufen.
5. Den Vorsitz im Verbandsjugendvorstand führt der Verbandsjugendwart.
6. Der Verbandsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung von Floorball Hamburg, der Verbandsjugendordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung.

§ 6 Änderungen

1. Änderungen können nur auf einer ordentlichen Verbandsjugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendversammlung beschlossen werden.
2. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Er bedarf weiterhin der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung von Floorball Hamburg.

-.-.-.-.-